

Preussische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1932

Nr. 65

Loz	Inhalt:	Seite
25. 11. 32.	Verordnung, betr. die Gebührenabgabe der Notare	369
26. 11. 32.	Verfügung des Justizministers, betr. die Errichtung eines Ortsgerichts in Bbhl	370
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.	370

(Nr. 13812.) Verordnung, betr. die Gebührenabgabe der Notare. Vom 25. November 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im Fünften Teile der Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 202) in der Fassung des Kapitels VII im Zweiten Teile der Verordnung zur Ergänzung der Ersten und Zweiten Sparverordnung vom 14. März 1932 (Gesetzsamml. S. 127) wird der § 2 wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Anteil der Staatskasse beträgt,

soweit die vereinnahmte Vergütung im Einzelfall 20 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 40 *RM* beträgt, 1 *RM*,

soweit sie 40 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 200 *RM* beträgt, außerdem 10 vom Hundert des 40 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 200 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 2000 *RM* beträgt, außerdem 15 vom Hundert des 200 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 2000 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 6000 *RM* beträgt, außerdem 20 vom Hundert des 2000 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 6000 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 12 000 *RM* beträgt, außerdem 25 vom Hundert des 6000 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 12 000 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 20 000 *RM* beträgt, außerdem 30 vom Hundert des 12 000 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 20 000 *RM* übersteigt, aber nicht mehr als 50 000 *RM* beträgt, außerdem 40 vom Hundert des 20 000 *RM* übersteigenden Betrags,

soweit sie 50 000 *RM* übersteigt, außerdem 50 vom Hundert des 50 000 *RM* übersteigenden Betrags.

2. Der Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Dasselbe gilt von den dem Notar zufließenden Schreibgebühren.

3. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Justizminister ist ermächtigt, 5 vom Hundert der vereinnahmten Gebührenabgaben an die für die Notare bestehenden Berufs- oder Pensionsvereinigungen zu Unterstützungszwecken zu überweisen.

§ 2.

Die Abgabe nach Maßgabe des § 1 Ziff. 1 ist von den Vergütungen zu entrichten, die dem Notar für die nach dem 30. November 1932 vorgenommenen Notariatsgeschäfte zufließen. Die Vorschriften des § 1 Ziff. 2 und 3 treten mit dem 1. Dezember 1932 in Kraft.

Berlin, den 25. November 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.

Der Finanzminister.

Der Justizminister.

Der Kommissar des Reichs.

Der Kommissar des Reichs.

Der Kommissar des Reichs.

Br a c h t.

P o p i k.

S ö l s c h e r.

(Nr. 13813.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Errichtung eines Ortsgerichts in Böhl.
Vom 26. November 1932.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Kassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzamml. S. 640) bestimme ich:

§ 1.

Für die Gemeinden Böhl und Asel wird ein Ortsgericht mit dem Sitze in Böhl errichtet.

§ 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1932.

Der Preußische Justizminister.

Der Kommissar des Reichs.

S ö l s c h e r.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzamml. S. 597 —).

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 255 vom 29. Oktober 1932 und in der „Volkswohlfahrt“ Nr. 22 vom 15. November 1932 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 25. Oktober 1932 über Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind, veröffentlicht.

Die Verordnung ist am 1. November 1932 in Kraft getreten.

Berlin, den 25. November 1932.

Preussisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Der Kommissar des Reichs.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Druck: Preussische Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W. 9, Linkestraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1.— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Ppf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.